

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 81

ausgegeben am 14. August 1992

---

## Verfassungsgesetz

vom 16. Juni 1992

### über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie  
folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 2 und 3

- 2) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
- 3) Die Rechte der Ausländer werden zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt.

#### II.

Über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung  
von Mann und Frau bestimmen die Gesetze.

**III.**

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

*gez. Hans-Adam*

*gez. Hans Brunhart*  
Fürstlicher Regierungschef